

**TEXTTEIL** (zum Bebauungsplan „Flosch, 1. Änderung“)

Hinweis: Mit der 1. Bebauungsplanänderung wird ausschließlich der Textteil unter Ziffer „1.“ um eine Festsetzung zu Vergnügungsstätten ergänzt. Der neue Textteil ist in der Schriftart Courier, kursiv und unterstrichen wiedergegeben.

Alle sonstigen zeichnerischen wie textlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften behalten unverändert ihre Gültigkeit.

I. Planungsrechtliche Vorschriften gemäß § 9 Abs. 1 BauGB  
(Festsetzungen zum Bebauungsplan)

- 1.) Das Gebiet gliedert sich in:  
a) ein Mischgebiet (§ 6 BauNVO) = MI  
b) ein Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) = GE

Vergnügungsstätten sind auch ausnahmsweise nicht zulässig. (§ 1 (6) BauNVO).

Auf die Wiedergabe der weiteren, textlichen wie zeichnerischen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften wird hier verzichtet.

Aufgestellt: Vaihingen an der Enz, den 07.07.2009  
Stadtplanungsamt

KREIS LUDWIGSBURG  
STADT VAIHINGEN AN DER ENZ  
STADTTEIL VAIHINGEN

PLB. 1.5

**BEBAUUNGSPLAN „Flosch, 1. Änderung“**

Vereinfachtes Verfahren gemäß §13 BauGB

Mit dieser Bebauungsplanänderung wird ausschließlich der Textteil um eine Festsetzung zu Vergnügungsstätten ergänzt. Der neue Textteil ist in der Schriftart Courier, kursiv und unterstrichen wiedergegeben. Alle sonstigen zeichnerischen wie textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit.

Das Plangebiet ist begrenzt, im Süden durch die Nordgrenze der Stuttgarter Straße, im Westen durch die Westgrenze der Gutenbergstraße, im Norden durch die Südgrenze der Kehlstraße und im Osten durch die Ostgrenze des Weges Flurstück 2550/9, sowie die Westgrenzen der Flurstücke 2574/2 und 2477. Nicht zum Plangebiet gehören die Flurstücke 2557/1, -/2, -/38, -/39 und 2559/1, die mit dem Bebauungsplan „Flosch 2. Teil“ überplant wurden.

BESTANDTEILE: Lageplan Maßstab 1 : 2500, Textteil

ANLAGEN: Begründung zum Bebauungsplan

Es gelten

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 21.12.2006
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung v. 23. Januar 1990 (BGBl. 1, S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) v. 18.12.1990 (BGBl Teil 1, Nr. 3)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. v. 08.08.1995 (GBl. B.W. Nr. 24/08.09.1995, S. 617), zuletzt geändert am 25.04.2007.

**VERFAHRENSVERMERKE**

Als Entwurf gemäß § 3 (2) BauGB ausgelegt vom 30.10.2009 bis 01.12.2009  
Auslegung bekannt gemacht am 22.10.2009

Als Satzung gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat beschlossen am 03.02.2010

Ausgefertigt, Vaihingen an der Enz, den 04.02.2010  
Bürgermeisteramt

gez.  
i.V. Nestle  
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss bekanntgemacht und in Kraft getreten am 04.03.2010

Vaihingen an der Enz, den 04.03.2010  
Bürgermeisteramt

gez.  
i.V. Nestle  
(Bürgermeister)

